

## Satzung

### Präambel

Die Verbandsgruppen des Deutschen Skatverbandes e.V. im Gebiet der ehemaligen einstelligen Postleitzahl 4 (Stand 1971) haben zur Wahrung ihrer Interessen den Landesverband 4 Nordrhein-Westfalen gegründet. Oberster Grundsatz des Landesverbandes 4 ist die Ausübung des Skatspiels als Amateursport. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesverband 4 folgende Satzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag

1. Der Verband führt den Namen Skatsportverband NRW e.V. Landesverband 4 im Deutschen Skatverband e.V. (nachfolgend LV 4 genannt) und ist die Vereinigung der im Gebiet des LV 4 bestehenden Skatsportverbandsgruppen.
2. Der LV 4 soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der LV 4 hat seinen Sitz in Dülmen.
4. Der LV 4 gilt als Nachfolger des 1950 gegründeten Westdeutschen Skatverbandes. Seine Neugründung erfolgte am 06.02.1971.

### § 2 Mitgliedschaften

1. Der LV 4 ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (nachfolgend DSKV genannt). Die Vorschriften des DSKV sind für ihn und seine Skatsportverbandsgruppen verbindlich.
2. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen (Sportbund u.ä.) entscheidet der erweiterte Vorstand des LV 4. Die Rechte des DSKV und seiner Mitgliedsverbände sowie der Skatsportverbandsgruppen dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

### § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der LV 4 ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die angeschlossenen Skatsportverbandsgruppen angehören.

2. Zweck des LV 4 ist es, das Skatspielen als Brauchtum zu pflegen und für seine Ausbreitung und Reinhaltung nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart Sorge zu tragen, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des LV 4 sind:
  - die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
  - die Förderung der Jugendarbeit,
  - die Unterrichtung der Mitglieder ,
  - die Pflege der Beziehungen von Mitgliedern untereinander.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

1. Der LV 4 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des LV 4 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV 4 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der LV 4 regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt insbesondere

- a) Spielordnungen für alle LV 4 Wettbewerbe,
- b) eine Geschäftsordnung für Tagungen und Versammlungen der Organe sowie eine Finanzordnung.

Die Skatordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Schiedsrichterordnung des DSkV in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Bereich des LV 4.

3. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

## **II. Mitgliedschaft**

## **§ 6 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LV 4 gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Skatsportverbandsgruppen innerhalb festgelegter Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im LV 4 um den Skat-sport besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des LV 4 in besonderer Weise unterstützen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch den Verbandstag des LV 4. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag des LV 4 ernannt.
3. Fördernde Mitglieder werden auf Beschluss des Präsidiums aufgenommen.
4. Anträge zu 2. und 3. können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im LV 4 erlischt durch
  - a) Auflösung einer Skatsportverbandsgruppe,
  - b) Kündigung,
  - c) Ausschluss,
  - d) Aberkennung der Eigenschaft eines fördernden Mitgliedes,
  - e) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.

2. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV 4 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung der Skatsportverbands- gruppe dies mit Dreiviertel - Mehrheit beschlossen hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Verbandstages und ist nur zulässig, wenn
  - a) die in § 11 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen, trotz Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden, oder
  - b) das Mitglied seinen dem LV 4 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Landesverbandsgericht des LV 4 wenden.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Die Skatsportverbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des LV 4 oder des DSkV vorbehalten sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, in dem in der Satzung und in den Ordnungen des LV 4 bestimmten Umfang am Verbandstag und an Vorstandssitzungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken.

## **§ 10 Gebietsschutz**

Die Zugehörigkeit von Skatsportvereinen und Gebieten zu einer Skatsportverbandsgruppe ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Ausnahmefällen angetastet werden. Wenn es sich um überregionale Grenzstreitigkeiten handelt, entscheidet hierüber das Präsidium endgültig. Die weitere Aufnahme von neuen zusätzlichen Skatsportverbandsgruppen setzt voraus, daß in den betroffenen Skatsportverbandsgruppen Einigung erzielt wird und ein entsprechender Antrag an das Präsidium gestellt wird.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des LV 4 und des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des LV 4 und des DSkV zu befolgen und durchzuführen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst und ihre Skatsportvereine die aus den Satzungen des LV 4 und des DSkV geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen,
- c) dafür Sorge zu tragen, dass sie auf dem Verbandstag und ggf. Sitzungen und Versammlungen im LV 4 ordnungsgemäß vertreten sind,
- d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird vom Verbandstag festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beträge nicht erstattet.

## **III. Organe des LV 4**

### **§ 13 Organe des LV 4 sind:**

1. der Verbandstag,
2. der erweiterte Vorstand,
3. das Präsidium,
4. der Beirat,
5. das Landesverbandsgericht,
6. die Rechnungsprüfer.

### **§ 14 Aufgabenteilung**

1. Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ des LV 4.
2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes gelten zwischen den Verbandstagen als Mitgliederversammlungen.

3. **Träger der Verwaltung ist das Präsidium. Das Präsidium kann Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen einrichten.**
4. **Die Mitglieder des Beirates beraten das Präsidium auf Anfrage in besonderen Angelegenheiten.**
5. **Die Rechtsprechung wird durch das Landesverbandsgericht ausgeübt.**

## **§ 15 Verbandstag**

1. **Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:**
  - a) **den Delegierten der Skatsportverbandsgruppen,**
  - b) **den Mitgliedern des Präsidiums,**
  - c) **den Ehrenmitgliedern,**
  - d) **den fördernden Mitgliedern,**
  - e) **dem Vorsitzenden des Landesverbandsgerichts,**
  - f) **den Rechnungsprüfern.**
2. **Jede Skatsportverbandsgruppe ist berechtigt, pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.**
3. **Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder sein Stellvertreter.**
4. **Stimmberechtigt sind die Mitglieder aus § 15 1. a-c, die Mitglieder aus § 15 1. d-f gelten als beratende Mitglieder. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme. Die mehrfache Stimmberechtigung eines Mitgliedes zu einem Tagesordnungspunkt ist unzulässig.**

## **§ 16 Einberufung**

1. **Der Verbandstag ist die Hauptversammlung des LV 4 und findet im Abstand von 4 Jahren jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.**
2. **Der Verbandstag wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen.**
3. **Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 15) gegenüber zu erfolgen, und zwar 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin.**
4. **Der Termin ist mindestens 8 Wochen vorher allgemein bekanntzugeben.**

## **§ 17 Aufgaben**

1. Der Verbandstag diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts sowie den Bericht der Kassenprüfer.
2. Der Verbandstag faßt die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des LV 4.  
Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere
  - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer § 24 b und c,
  - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichts,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Neufassung und Änderung der Satzung,
  - die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Festsetzung des Beitrages der Skatsportverbandsgruppen,
  - die Auflösung des LV 4.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei Beginn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Ist ein Verbandstag beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen umgehend einen neuen Verbandstag einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für den Verbandstag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit bei einfacher Mehrheit besteht.

## **§ 19 Wahlen**

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

## **§ 20 Anträge**

1. Anträge an den Verbandstag können alle Mitglieder einbringen.
2. Ebenfalls antragsberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Beirates, der Vorsitzende des Landesverbandsgerichtes und die Kassenprüfer.

3. Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
4. Später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur nach Beschluss der Zweidrittel - Mehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.

## **§ 21 Beschlussfassung**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Dreiviertel - Mehrheit.
3. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

## **§ 22 Protokoll**

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 23 Außerordentlicher Verbandstag**

1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim LV 4 einzuberufen,
  - a) wenn der erweiterte Vorstand oder das Präsidium die Einberufung beschließt oder
  - b) mindestens ein Drittel der angeschlossenen Skatsportverbandsgruppen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen, abgesehen von Dringlichkeitsanträgen, nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
3. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 22 finden sinngemäß Anwendung.



## **§ 24 Der erweiterte Vorstand**

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus**
  - a) dem Präsidium,**
  - b) den Vorsitzenden der angeschlossenen Skatsportverbandsgruppen oder deren Vertreter, soweit diese nicht über eine andere Position Mitglied im erweiterten Vorstand sind,**
  - c) den Ehrenmitgliedern,**
  - d) den fördernden Mitgliedern,**
  - e) dem (der) Stellvertreter/in des Schatzmeisters, des Spielwartes, der Frauenreferentin, des Schiedsrichterobmanns und des Jugendwartes,**
  - f) dem Internetbeauftragten, den beiden Schiedsrichterobleuten und dem Bundesligaausschussmitglied**
  - g) und dem Schriftleiter und dem Werbeleiter der Verbandsschrift des LV 4 "Der Kiebitz", die als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht vom Präsidium ernannt werden.**
  
- 2. Präsidiumsmitglieder sind:**
  - der Präsident,**
  - der Vizepräsident,**
  - der Schatzmeister,**
  - der Spielwart,**
  - der Pressewart,**
  - der Schriftführer/in,**
  - die Frauenreferentin,**
  - der Jugendwart,**
  - der Seniorenreferent/in.**
  - dem Schiedsrichterobmann**
  
- 3. Der Vorsitzende des Landesverbandsgerichts hat das Recht, im erweiterten Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs gehört zu werden.**

## **§ 25 Vertretung**

- 1. Die Vertretung des LV 4 obliegt dem Präsidium.**
- 2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidialmitglied.**

## **§ 26 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand nimmt die Aufgaben des LV 4 (§ 3) wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag nach § 17 Nr. 2 oder einem anderen Organ des LV 4 vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.
2. Der erweiterte Vorstand überwacht die Tätigkeit des Präsidiums und ggf. gebildeter Ausschüsse. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
3. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere
  - der Erlass und die Änderungen von Ordnungen,
  - die Ausrichtung bzw. Vergabe von Meisterschaften und offenen Wettbewerben im LV 4,
  - die Änderung der Satzung, wenn dies vom Registerrecht oder von Behörden verlangt wird und ausschließlich dazu ein ausserordentlicher Verbandstag einberufen werden müsste,
  - die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
4. ■ Festlegung der Beiträge, außerhalb der Jahre, in denen der Verbandstag dies regelt.

## **§ 27 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der vom Verbandstag und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Es leitet die Geschäfte des LV 4.
2. Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des LV 4 erfordern. Es kann Mitglieder der Organe des LV 4 vorläufig, ggf. bis zur Entscheidung des Landesverbandsgerichts, ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ein Anhörungsrecht zu gewähren.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten und mit speziellen Aufgaben betrauen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils ein Präsidialmitglied, das vom Präsidium bestimmt wird.

4. Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Landesverbandsgerichts. Es ist zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen des Landesverbandsgerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Landesverbandsgerichts zu hören.
5. Das Präsidium ist zuständig und verantwortlich für die Mitarbeit in den Gremien des DSKV.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Präsidenten.

## **§ 28 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des LV 4.
2. Der Schatzmeister ist in Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des erweiterten Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

## **§ 29 Beirat**

1. Das Präsidium kann bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den Beirat berufen. Die Zustimmung des Beiratsmitgliedes zu seiner Berufung muss schriftlich erfolgen.
2. Die Beiratsmitglieder beraten das Präsidium in allgemeinen und speziellen Angelegenheiten des LV 4. Sie repräsentieren gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidiums den LV 4 in der Öffentlichkeit.
3. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, in den Organen des LV 4 angehört zu werden.
4. Beiratsmitglieder sind nach § 6 Abs. 1. c und Abs. 4. fördernde Mitglieder.

## **§ 30 Landesverbandsgericht**

1. Das Rechtsorgan des LV 4 unterliegt den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV in der jeweils gültigen Fassung.
2. Streitigkeiten, die sich aus der Skatordnung ergeben, sind vom Deutschen Skatgericht zu entscheiden.

### **§ 31 Rechnungsprüfer**

1. Die Kassenführung des LV 4 wird durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren vom Verbandstag gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer sollen zwei verschiedenen Skatsportverbandsgruppen angehören, nicht jedoch der Skatsportverbandsgruppe des Schatzmeisters des LV 4.
3. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind in der Finanzordnung des LV 4 festgelegt.

### **§ 32 Auflösung**

1. Die Auflösung des LV 4 kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstages erfolgen. Sie muss mit Dreiviertel - Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des LV 4 hat der Verbandstag die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 15.2.1992 in Kraft. Zur Zeit gilt die Fassung vom 01.04.2000.